



Arbeiten in Deutschland und in Serbien

- Wie sich das Abkommen auf das deutsche Recht auswirkt
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und Serbien bekommen können
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Serbien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind serbischer Staatsangehöriger und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Serbien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Für Deutschland und Serbien gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Serbien haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in serbischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin 4. Auflage (11/2018), Nr. 768. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Geschichte des Abkommens**
- 5 Das deutsch-serbische Abkommen**
- 7 Wie bin ich versichert?**
- 8 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 11 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 15 Rehabilitation**
- 16 Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten**
- 21 Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 31 Die serbischen Renten**
- 34 Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 37 Rentenberechnung**
- 40 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 43 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 45 Ihre Ansprechpartner**
- 48 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Die Geschichte des Abkommens

Das zwischenstaatliche Abkommen mit dem früheren Jugoslawien regelt die soziale Sicherheit einer der größten Zuwanderergruppen in Deutschland.

In den 1950er- und 1960er-Jahren zogen viele Arbeitskräfte aus dem Ausland nach Deutschland. Die soziale Absicherung der sogenannten Gastarbeiter musste deshalb zusammen mit dem Heimatland geregelt werden. So entstanden die ersten Sozialversicherungsabkommen.

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien trat 1969 in Kraft. Nach dem Zerfall Jugoslawiens ab 1991 gilt das Abkommen nun für die Republik Serbien weiter. Es wird außerdem noch für die Staaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Montenegro angewendet.

Kroatien, Mazedonien und Slowenien haben eigene zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Deutschland getroffen. Seit dem Beitritt Sloweniens (am 1. Mai 2004) und Kroatiens (am 1. Juli 2013) zur Europäischen Union gilt dort das europäische Gemeinschaftsrecht.

Bitte beachten Sie:

Die sieben Länder, die aus Jugoslawien hervorgegangen sind, sind aus deutscher Sicht unabhängige Staaten. Wird das Abkommen von 1968 angewendet, werden die Staaten gleichbehandelt, für die der Wortlaut dieses Abkommens noch gilt. Das sind derzeit Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien. Auch Versicherungszeiten dieser vier Staaten werden wie Zeiten eines Staates behandelt. Gleiches gilt für die anderen drei Staaten bis zum Inkrafttreten des jeweils neuen Abkommens.



Das deutsch-serbische Abkommen

In erster Linie erfasst das Abkommen deutsche und serbische Staatsangehörige, die auch im anderen Abkommensstaat gearbeitet haben oder dort leben.

Das Abkommen kann darüber hinaus auch bei anderen Staatsangehörigen angewendet werden, die Versicherungszeiten in Deutschland und Serbien zurückgelegt haben.

Beispiel:

Ivan B. ist Mazedonier. Da er sowohl in Serbien als auch in Deutschland gearbeitet hat, ist für ihn das deutsch-serbische Sozialversicherungsabkommen anzuwenden.

Das Abkommen erfasst

- die Unfallversicherung,
- die Krankenversicherung und
- die Rentenversicherung.

Das Abkommen hilft Ihnen, die Voraussetzungen für eine Leistung zu erfüllen, indem es bestimmte Tatbestände in den beiden Ländern gleichstellt.

Zur Rentenzahlung
lesen Sie bitte auch
ab Seite 40.

Außerdem werden bei der Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften, bei denen es auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz ankommt, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz mit dem des anderen Abkommensstaates gleichgestellt. Sie können damit Ihre deutsche Rente beispielsweise auch in Serbien meist in voller Höhe bekommen.



Wie bin ich versichert?

Arbeiten Sie in Deutschland, unterliegen Sie den deutschen Rechtsvorschriften. Die Deutsche Rentenversicherung prüft, ob Sie dort versicherungspflichtig sind. Bei einer Erwerbstätigkeit in Serbien prüft der serbische Träger die Versicherungspflicht nach den dort geltenden Gesetzen.

Üben Sie eine Beschäftigung in Deutschland aus, sind Sie regelmäßig rentenpflichtversichert. Ihr Arbeitgeber wird dann für Sie Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung zahlen.

Arbeiten Sie später in Serbien, gilt das serbische Recht. Wechsel zwischen der deutschen und der serbischen Rentenversicherung sind problemlos möglich. Bewahren Sie alle Nachweise, die Sie von Ihren Arbeitgebern erhalten (beispielsweise Gehaltsnachweise), gut auf.

Werden Sie von Ihrem Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsleistung in den anderen Abkommensstaat entsandt, können ausnahmsweise die Rechtsvorschriften weiter gelten, die bis zur Entsendung für Sie gegolten haben. Die dafür erforderliche Entsendebescheinigung stellt die zuständige Behörde in dem Staat aus, von dem aus Sie entsandt werden. In Deutschland ist das in der Regel die gesetzliche Krankenkasse.

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich grundsätzlich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Serbe und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Leben Sie in Serbien können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

Sie können sich auch dann ohne einen Vorbeitrag freiwillig versichern, wenn Sie als Serbe in Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder im Kosovo leben. Diese Regelung besteht, weil die Staaten Bosnien-Herzegowina,



Kosovo, Montenegro und Serbien das deutsch-jugoslawische Abkommen aus dem Jahr 1968 weiterhin unverändert anwenden.

Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Mazedonien) dürfen Sie sich meist nicht freiwillig versichern. Bitte lassen Sie sich beraten.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können gegebenenfalls auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitrags-

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

höhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Bitte überdenken Sie diesen Schritt aber gut.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung“.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
 - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
 - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Erstattung wegen Alters

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Dahinter steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Beachten Sie hierzu die Tabelle auf Seite 23.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und dem Kosovo angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Erstattung nur auf Antrag

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen.



Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Rehabilitation

Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder zu bessern, damit Sie im Beruf bleiben oder wieder arbeiten können.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

In der deutschen Rentenversicherung gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das bedeutet, dass immer geprüft wird, ob Ihre gesundheitlichen Einschränkungen durch eine medizinische oder berufsfördernde Leistung behoben werden könnten, bevor Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

Für die verschiedenen Leistungen zur Rehabilitation müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das kann beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten sein.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden auch Ihre Versicherungszeiten in Serbien sowie alle Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in Montenegro angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Welche Staatsangehörigkeit Sie haben, spielt keine Rolle. Allerdings werden Rehabilitationsleistungen nur gewährt, wenn Sie in Deutschland leben oder in dem Monat, in dem Sie den Antrag auf diese Leistung gestellt haben, Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.



Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören meist ein bestimmtes Lebensalter und eine Mindestversicherungszeit.

In Serbien gelten andere Altersgrenzen. Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die serbischen Renten“.

Die Vorschriften zur Rente und zum Rentenalter sind in Deutschland und in Serbien unterschiedlich. Das Abkommen hilft Ihnen dabei, die Voraussetzungen für eine Rente zu erfüllen, sorgt aber nicht für eine Angleichung des Rentenrechts. Eine deutsche Altersrente kann zurzeit bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen frühestens mit etwa 61 Jahren bezogen werden. Das Regelrentenalter wird seit 2012 schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 22 und 23.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in Deutschland gezahlt haben, bleiben beim deutschen Versicherungsträger, Ihre serbischen Versicherungszeiten beim serbischen Rentenversicherungsträger. Der Versicherungsträger jedes Landes, in dem Sie versichert waren, entscheidet nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, ob Sie einen Rentenanspruch haben und zahlt Ihnen die zustehende Leistung aus den dort vorhandenen Beiträgen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente allein mit den Zeiten dieses Landes nicht, werden auch die Zeiten im anderen Vertragsland berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Serbien zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (zum Beispiel dem Tag, an dem die Erwerbsminderung eintritt) zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden neben Ihren Versicherungszeiten in Serbien alle Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in Montenegro angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl von Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen alle Monate, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge vorliegen. Dazu können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege in Deutschland zählen.

Für die Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich Anrechnungszeiten (zum Beispiel Monate der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung) oder Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung in Deutschland) angerechnet werden.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen nicht alle versicherungsrechtlichen Zeiten. Zum Beispiel können Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Natürlich zählen neben den deutschen Versicherungszeiten auch alle Zeiten mit, die uns die Rentenversicherungsträger in Serbien, in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo oder in Montenegro bestätigen. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie somit auch dann eine Rente beanspruchen, wenn Sie in Deutschland nur kurze Zeit Beiträge gezahlt haben. Betragen Ihre deutschen Versicherungszeiten aber weniger als zwölf Monate, erhalten Sie aus diesen sogenannten „Kleinstzeiten“ regelmäßig keine deutsche Rente. Gleiches gilt für weniger als zwölf Monate serbischer Versicherungszeiten im Bezug auf eine serbische Rente. Die Kleinstzeiten werden dann in der Rente des anderen Staates mitberücksichtigt.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für einige deutsche Renten müssen Sie neben der Wartezeit sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen Sie in bestimmten Zeiträumen eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen gezahlt haben. Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie ebenfalls mit Pflichtbeiträgen in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien erfüllen, die Sie dort während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Renten finden Sie ab Seite 21.

Mehr Informationen zur Anhebung des Rentenalters finden Sie ab Seite 22.

Rentenabschlag

Die meisten deutschen Renten, die Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, werden nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern um einen Abschlag gemindert. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Wurden Sie nach 1963 geboren, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Der höchste Abschlag wird dann 14,4 Prozent betragen.

Beispiel:

Gordana F. möchte Ihre Altersrente ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 3,6 Prozent (12 Monate \times 0,3 Prozent).

Sind alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente erfüllt, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen und dadurch die Höhe des Abschlags beeinflussen.

Bitte beachten Sie:

Der Rentenabschlag bleibt Ihr Leben lang in der deutschen Rente enthalten. Sogar nach Ihrem Tod hat er noch Einfluss auf eine Hinterbliebenenrente. Lassen Sie sich deshalb bitte beraten.

Renten und Einkommen

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, kann sich Ihr Einkommen als Beschäftigter oder Selbständiger auf die Rentenhöhe auswirken. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dieses Einkommen in Deutsch-

land, in Serbien oder in einem anderen Land erwirtschaften. Bei Erwerbsminderungsrenten können als Einkommen auch einige Sozialleistungen berücksichtigt werden. Überschreiten Sie die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihnen die Rente nur noch in vermindelter Höhe oder gar nicht mehr gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und für eine Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe hierzu Tabelle Seite 23) liegt bei 6 300 Euro pro Kalenderjahr.

Witwen- und Witwerrenten werden in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten in voller Höhe gezahlt.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Einkommen finden Sie in den Broschüren „Altersrentner, Erwerbsminderungsrentner, Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Danach wird Ihr Verdienst um einen Freibetrag gemindert und 40 Prozent Ihres dann noch verbleibenden Verdienstes auf die Rente angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Einkünfte aus Vermögen und ausländische Einkommen. Dabei wird vom Bruttobetrag vor Abzug von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ausgegangen. Um Nettobeträge zu erhalten, werden gesetzlich festgelegte Pauschalwerte abgezogen.

Beispiel:

Aleksandra S. lebt in München und bezieht eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 450 Euro. Sie verdient monatlich 1 800 Euro brutto. Der Rentenversicherungsträger rechnet davon pauschal 40 Prozent ab und ermittelt dadurch einen Nettobetrag von 1 080 Euro. Nach Abzug des Freibetrages für Witwen (derzeit rund 845 Euro) bleibt ein Einkommensbetrag von 235 Euro. Davon werden 40 Prozent ermittelt (94 Euro) und von der Rente abgezogen. Aleksandra S. erhält also eine Witwenrente in Höhe von 356 Euro.



Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten an Hinterbliebene.

Wir wollen Sie in diesem Kapitel darüber informieren, welche Renten Sie in Deutschland beanspruchen können.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Darin finden Sie alle Informationen.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen (oder beispielsweise durch einen Arbeitsunfall vorzeitig erfüllen) und
- in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Diese Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie automatisch eine Regelaltersrente.

Haben Sie schon vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt und jeden Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, müssen Sie in den letzten fünf Jahren nicht für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie meist befristet für drei Jahre. Bessert sich Ihr Gesundheitszustand in dieser Zeit nicht, kann die Rentenzahlung verlängert werden.



Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie
→ die Regelaltersgrenze erreicht und
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze in Deutschland lag für vor 1947 Geborene bei 65 Jahren. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wurde sie zunächst in Ein-Monats-Schritten und für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 in Zwei-Monats-Schritten angehoben. Für Versicherte ab

dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre			
Geburtsjahr	Angehörung um Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher stets abschlagsfrei. Zu dieser Rente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Möchten Sie die Rente schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen. Der

Abschlag beträgt maximal 14,4 Prozent Ihrer monatlichen Rente.

Altersgrenze für langjährige Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
	Jahre	Monate	
1954	65	8	9,6
1955	65	9	9,9
1956	65	10	10,2
1957	65	11	10,5
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Beispiel:

Slobodan D. ist am 27. Mai 1956 geboren. Im Mai 2019 wird er 63 Jahre alt. Seine Altersrente für langjährig Versicherte möchte er ab 1. Juni 2019 beziehen. Sie beginnt damit zwei Jahre und zehn Monate (34 Monate) vor Erreichen der Regelaltersgrenze und wird deshalb um 10,2 Prozent vermindert (34 Monate \times 0,3 Prozent).

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- das für Ihr Geburtsjahr gültige Mindestalter erreicht und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Bis 1952 Geborene konnten diese Rente mit 63 Jahren erhalten. Für ab 1953 Geborene wird die Altersgrenze für diese Rente angehoben.

Altersgrenze für besonders langjährige Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Wenn Sie 1964 oder später geboren sind, können Sie diese Altersrente erst mit 65 Jahren erhalten.

**Bitte beachten Sie:
Diese Altersrente können Sie nicht vorzeitig in Anspruch nehmen. Sie wird daher immer ohne Abschläge gezahlt.**

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind,
- das für diese Rente erforderliche Mindestalter erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehindert nach deutschem Recht sind Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt wurde. Diese Entscheidung trifft nicht der

Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt. Sofern Ihr Wohnsitz in Serbien liegt, ist für die Entscheidung über die Schwerbehinderung das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Fulda zuständig.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Grenze bei 65 Jahren.

Altersgrenze der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent mit Jahren und Monaten	
	Jahre	Monate		
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Bitte beachten Sie:

Sie können die Rente auch bis zu drei Jahre früher bekommen. Dann müssen Sie aber Rentenabschläge von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig erhalten möchten (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.



Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners oder des Partners einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehe- oder Lebenspartner bis zum Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Außerdem prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Ehe/Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr vor dem Tod geschlossen wurde. Ein Anspruch auf diese Rente ist bei kürzerer Ehedauer nur möglich, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel bei einem Unfalltod).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das maßgebliche Alter erreicht haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein Kind erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein Kind sorgen, das wegen Behinderung nicht imstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Die Altersgrenze für eine aus Altersgründen zu zahlende große Witwen-/Witwerrente wird in Abhängigkeit vom Todesjahr des Partners schrittweise angehoben:

Altersgrenze für große Witwen-/Witwerrente

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor 2002 geheiratet haben und Sie oder der verstorbene Partner vor 1962 geboren sind, erhalten Sie 60 Prozent.

Ist keine der Voraussetzungen für eine große Witwen-/Witwerrente erfüllt, erhalten Sie nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie nach 2001 geheiratet haben oder Sie und der verstorbene Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, wird diese Rente maximal 24 Kalendermonate gezahlt.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt die Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Rentenabfindung erhalten. Diese beträgt maximal 24 Monatsrenten.

Beispiel:

Rentner Petar B. ist im Mai 2012 gestorben. Seine Witwe Ljiljana B. ist 58 Jahre alt und erhält deshalb eine große Witwenrente. Sie heiratet im September 2018 wieder, was zum Wegfall der Witwenrente am 30. September 2018 führt. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Oktober 2017 bis September 2018) erhielt Ljiljana B. durchschnittlich 320 Euro Witwenrente. Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 7 680 Euro.

Nach Auflösung dieser neuen Ehe (beispielsweise durch Tod oder Scheidung) kann erneut Anspruch auf die weggefallene Witwen-/Witwerrente entstehen.

Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Autounfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister können unter zusätzlichen Bedingungen eine solche Rente bekommen.

Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Sind Sie älter und befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung wird die Rente weiter gezahlt, längstens aber bis zum 27. Geburtstag. Die Ausbildung muss in regelmäßigen Abständen von der (Hoch-)Schule oder dem Arbeitgeber bestätigt werden. Auch bei Ableistung eines Freiwilligendienstes kann eine Waisenrente bis zum



27. Lebensjahr gezahlt werden. Ist eine Waise behindert und kann deswegen nicht für sich selbst sorgen, steht die Waisenrente ebenfalls bis zum 27. Lebensjahr zu.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für Eingetragene Lebenspartnerschaften.

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Die serbischen Renten

Die serbische Rentenversicherung zahlt Renten wegen Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene. Ihr serbischer Rentenversicherungsträger entscheidet allein über den Anspruch auf serbische Rente.

In den letzten Jahren gab es auch in Serbien vielfältige Änderungen im Rentenrecht. Die folgenden Informationen können deshalb nur unverbindlich und allgemein gehalten werden.

Unser Tipp:

Für verbindliche Rechtsauskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die serbischen Rentenversicherungsträger. Die Anschriften finden Sie auf der Seite 46 und 47.

Das serbische Recht kennt diese Renten:

Invaliditätsrente

Eine serbische Invaliditätsrente können Sie nur erhalten, wenn Sie Ihr Leistungsvermögen vollständig verloren haben und mindestens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Zu diesen fünf Jahren zählen neben serbischen auch deutsche Beitragszeiten. Ein Rentenanspruch ist auch unter erleichterten Bedingungen möglich, wenn Sie in jungen Jahren oder durch einen Arbeitsunfall voll invalide wurden.

Diese Vollinvalidität nach serbischem Recht ist nicht gleich der vollen Erwerbsminderung nach deutschem Recht. Die Rentenversicherungsträger in beiden Staaten entscheiden voneinander unabhängig über Ihren Rentenanspruch.

Altersrente

Auch in Serbien werden die Altersgrenzen seit einigen Jahren angehoben. Ziel ist, dass Frauen und Männer

eine volle Altersrente erst mit 65 Jahren erhalten. Diese Altersgrenze wird bei weiblichen Versicherten jedoch erst 2032 erreicht, im Jahr 2018 liegt sie bei 62 Jahren. Voraussetzung ist außerdem eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren.

Wenn Sie 45 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, erhalten Sie eine serbische Altersrente unabhängig von Ihrem Lebensalter.

Auch im serbischen Recht gibt es vorgezogene Altersrenten mit Abschlägen. Voraussetzung sind mindestens 40 Jahre Beitragszahlung und das Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren. Diese Altersgrenze steigt noch und erst 2024 wird sie 60 Jahre betragen; im Jahr 2018 können Männer diese vorzeitige Altersrente mit 57 Jahren, Frauen mit 56 Jahren und vier Monaten (bei nur 38 Versicherungsjahren) erhalten. Diese Rente wird nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern mit einem Abschlag, der von der Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme abhängig ist. Maximal kann die Rente um 20,4 Prozent gekürzt ausgezahlt werden.

Für alle genannten Mindestversicherungszeiten regelt das Abkommen, dass neben den serbischen Beitragszeiten auch die deutschen Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:
Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf serbische Altersrente ist das Ausscheiden aus der Versicherung.

Hinterbliebenenrenten

Diese Rente erhalten Sie als Witwe oder Witwer, außerdem als Kind des Verstorbenen oder als Elternteil, wenn

der Verstorbene Sie finanziell unterstützt hat. Notwendig ist außerdem, dass der Verstorbene wenigstens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat oder selbst bereits Rentner war. Zu diesen fünf Jahren Mindestversicherungszeit zählen auch die deutschen Beitragszeiten. Bei jeder Hinterbliebenenrente sind Altersgrenzen zu beachten. So müssen kinderlose Witwen mindestens 53 Jahre alt sein, Witwer 58 Jahre. Die Waisenrente wird regulär bis zum 15. Geburtstag gezahlt. Befindet sich die Waise in einer Schulausbildung oder einem Studium kann Waisenrente bis zum 26. Lebensjahr gezahlt werden. Ist eine Waise invalide, kann sie für die ganze Dauer der Invalidität Anspruch auf Waisenrente haben.

Mindestrente

Für Bezieher sehr niedriger Renten wird die serbische Rente auf einen Mindestbetrag erhöht. Bei der Prüfung werden auch Ihre Renten aus Deutschland oder anderen Staaten berücksichtigt. Den serbischen Mindestrentenbetrag erhalten Sie also nur, wenn Ihre Gesamteinkünfte sehr niedrig sind.

Bestattungskosten

Stirbt der Bezieher einer serbischen Rente kann derjenige, der die Beerdigungskosten getragen hat, von der serbischen Rentenversicherung einen Pauschalbetrag erhalten. Dafür muss dem serbischen Rentenversicherungsträger die Rechnung der Bestattung vorgelegt werden.



Unser Tipp:

Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren haben, können die Anrechnung zusätzlicher Zeiten in der serbischen Rentenversicherung beantragen. Bitte fügen Sie dem Antrag die Geburtsnachweise aller Kinder bei.



Rentantrag und Rentenbeginn

Eine Rente erhält nur, wer einen Antrag stellt. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt und wo Sie Ihren Antrag stellen können.

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Ausgezahlt wird die Rente allerdings in der Regel erst am Monatsende.

Beispiel:

Marija N. erreicht die Regelaltersgrenze am 12. Juli 2018. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Dieser Tag ist der sogenannte Leistungsfall. Ihre Rente beginnt am 1. August 2018. Sie wird aber erst Ende August 2018 auf das Konto von Frau N. überwiesen.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn mehr als drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Marija N. stellt ihren Antrag erst am 26. November 2018. Da der Leistungsfall bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2018.

Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gelten andere Antragsfristen. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Wird der Antrag nach diesem Kalendermonat gestellt, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente kann rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt werden.

Wo kann ich den Rentenanspruch stellen?

Haben Sie Versicherungszeiten in Deutschland und in Serbien zurückgelegt, müssen Sie nur **einen** Antrag auf Rente stellen.

Wenn Sie **in Deutschland** wohnen, beantragen Sie die Rente bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer der Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie können Ihren Antrag auch bei der zuständigen Stelle der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen.

Unser Tipp:

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und bringen Sie zur Rentenanspruchstellung Ihre deutschen und serbischen Versicherungsunterlagen und einen gültigen Personalausweis/Reisepass mit.

Im deutschen Rentenanspruch ist eine Frage nach Versicherungszeiten im Ausland enthalten. Geben Sie hier an,

dass Sie auch in Serbien gearbeitet haben, gilt der deutsche Antrag auch als Antrag auf eine serbische Rente. Ihr deutscher Rentenversicherungsträger informiert die serbische Rentenversicherung mit zweisprachigen Vordrucken über Ihren Antrag. Sie erhalten dann jeweils einen Rentenbescheid von beiden Rentenversicherungsträgern.

Bitte beachten Sie:

Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihres Renten-antrages in Serbien oder auf die Entscheidung, die dort getroffen wird. Sie vermitteln nur, um Ihnen den Aufwand einer Antragstellung vor Ort in Serbien abzunehmen.

Wohnen Sie **in Serbien**, stellen Sie Ihren Rentenantrag bei der zuständigen Behörde in Serbien und geben Sie an, dass auch deutsche Zeiten vorhanden sind. Der serbische Rentenversicherungsträger teilt dann der Deutschen Rentenversicherung alle notwendigen Angaben für die deutsche Entscheidung mit.

Beide Rentenversicherungsträger entscheiden auch hier eigenständig über den Rentenanspruch und teilen Ihnen diese Entscheidung jeweils schriftlich mit.



Rentenberechnung

Die Höhe der deutschen Rente ist abhängig von den Beiträgen, die im Laufe der Jahre eingezahlt wurden. Damit Sie Ihren Rentenbescheid leichter nachvollziehen können, wird Ihnen die Rentenberechnung in diesem Kapitel erklärt.

Weitere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie auch in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ihre deutsche Rente errechnet sich aus vier Faktoren, die miteinander multipliziert werden. Das sind

- die Entgeltpunkte,
- der Zugangsfaktor,
- der Rentenartfaktor sowie
- der aktuelle Rentenwert.

Die **Entgeltpunkte** errechnen sich aus Ihrem jährlichen Bruttoeinkommen, das durch den Durchschnittsverdienst aller in der Deutschen Rentenversicherung Versicherten geteilt wird. Betrug Ihr Jahresverdienst (für den Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen) zum Beispiel im Jahr 2016 genau 36 187 Euro, so erhalten Sie für dieses Jahr genau einen Entgeltpunkt, da der Durchschnittsverdienst ebenso hoch war. Ansonsten liegen die Entgeltpunkte entsprechend höher oder niedriger.

Auch für freiwillige Beiträge und andere angerechnete Zeiten (beispielsweise Kindererziehungszeiten) werden Entgeltpunkte berechnet. Alle errechneten Entgeltpunkte werden dann zusammengezählt.

Zum Rentenabschlag lesen Sie auch die Seite 19.

Der **Zugangsfaktor** beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen, erhalten Sie später einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Im **Rentenartfaktor** zeigt sich, um welche Rente es sich handelt. Eine Altersrente und die volle Erwerbsminderungsrente erhalten einen Wert von 1,0. Die große Witwen-/Witwerrente hat einen Rentenartfaktor von 0,6 (oder 0,55), die teilweise Erwerbsminderungsrente 0,5, da es sich um eine halbe Rente handelt.

Der **aktuelle Rentenwert** ist der einzige Wert der Rentenformel, der sich nach Rentenbeginn noch durch eine Rentenanpassung verändert. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung neu bestimmt.

Beispiel:

Ivan T. hat in Deutschland 20 Entgeltpunkte erworben. Er will mit 63 Jahren ab dem 1. Juni 2018 eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Rente beginnt also zwei Jahre und neun Monate (33 Monate) vor dem Regelrentenalter. Der Abschlag im Zugangsfaktor beträgt 9,9 Prozent (33 × 0,3 Prozent).

Die Rente von Ivan T. wird wie folgt berechnet:

20 Entgeltpunkte
× 0,901 (Zugangsfaktor mit 9,9 Prozent Abschlag)
× 1,0 (Renteartfaktor der Altersrente)
× 31,03 Euro (aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2017)
= 559,16 Euro

Ab dem 1. Juli 2018 ändert sich der aktuelle Rentenwert auf 32,03 Euro. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Altersrente 577,18 Euro.

Die aktuellen Werte finden Sie auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.



Bei Fragen zur Berechnung der serbischen Renten wenden Sie sich bitte direkt an Ihre serbische Rentenversicherung. Die Anschriften der serbischen Rentenversicherungsträger finden Sie auf Seite 46 und 47.



Deutsche Rente auch im Ausland

Ein Umzug kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Das Abkommen regelt aber, dass der Wohnsitz in Deutschland und Serbien gleichgestellt ist.

Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung gilt: Als Staatsangehöriger Deutschlands oder Serbiens erhalten Sie in aller Regel Ihre deutsche Rente in nahezu jedes Land der Welt. Es spielt also keine Rolle, ob Sie als Rentner in Bosnien-Herzegowina, in Österreich oder in Mexiko leben.

Allerdings sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, wenn Ihre deutsche Rente Zeiten enthält, die nach Sondervorschriften anerkannt wurden, zum Beispiel nach dem deutschen Fremdrentenrecht.

Auch wenn Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewilligt wurde, kann das Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente bei Zahlung im Ausland haben. Dies gilt nicht, wenn Sie in Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder im Kosovo wohnen und Deutscher oder Staatsangehöriger eines Nachfolgestaats des ehemaligen Jugoslawien sind.

Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 45 bis 46.

Unser Tipp:

Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung, bevor Sie in ein anderes Land umziehen. Planen Sie ins Ausland umzuziehen, teilen Sie der Deutschen Rentenversicherung oder dem Renten Service der Deutschen Post bitte möglichst früh Ihre neue Anschrift und die neue Bankverbindung mit. So helfen Sie, dass Ihre Rente lückenlos in Ihre neue Heimat überwiesen werden kann.

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie sich über die Folgen eines Umzugs ins Ausland für die Kranken- und Pflegeversicherung informieren. Bitte lesen Sie hierzu Seite 43 und 44 dieser Broschüre.

Die deutsche Rente ist eine internationale Leistung. Wir zahlen Ihre Rente in fast alle Länder der Welt. In aller Regel können Sie das Bankinstitut, auf dessen Konto wir die Rente überweisen, frei wählen.

Wegen eines besonderen Zahlverfahrens der deutschen Rente nach Serbien ist die Anweisung Ihrer deutschen Rente auf ein Konto bei einigen serbischen Banken nicht möglich. Eine Liste der serbischen Banken, über die die deutsche Rente problemlos ausgezahlt wird, erhalten Sie bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger.

Die Rentenzahlung muss nicht in den Staat erfolgen, in dem Sie wohnen.

Nach Serbien erfolgt die Zahlung ungekürzt auf Ihr Konto. Alle Kosten für die Überweisung nach Serbien werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.

Die Deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung).

Unser Tipp:

Senden Sie die Lebensbescheinigung möglichst schnell unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.



Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Auch Rentner brauchen Krankenversicherungsschutz und müssen unter Umständen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft die deutsche Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung von Ihrer Rente zahlen müssen. Wird Versicherungspflicht festgestellt und leben Sie in Deutschland, sind Sie damit auch in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann Ihre Beitragsanteile zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse weitergeleitet.

Unser Tipp:

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Wenn Sie in Serbien wohnen und neben der deutschen auch eine serbische Rente erhalten, besteht in der Regel keine Pflichtversicherung in der deutschen Krankenversicherung, da Sie nach serbischem Recht vorrangig versichert sind. Die deutsche Rente wird dann ohne Beitragsabzüge an Sie ausgezahlt.

Beziehen Sie jedoch nur eine deutsche Rente, können Sie auch in Serbien nach deutschem Recht krankenversichert sein; pflegeversichert sind Sie jedoch nicht. Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel auf ärztliche Behandlung), die Sie auch in Serbien in Anspruch nehmen können.

Bitte beachten Sie:

Über die Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung und Pflegeversicherung entscheidet allein die deutsche Krankenkasse. Die Rentenversicherung ist an diese Entscheidung gebunden.

Für weitere Informationen zur deutschen Krankenversicherung wenden Sie sich bitte an die deutsche Krankenkasse, bei der Sie aktuell versichert sind. Sind Sie zurzeit nicht in Deutschland krankenversichert, kann Ihnen die deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, Ihre Fragen beantworten.



Ihre Ansprechpartner

In diesem Kapitel finden Sie die Adressen der deutschen und serbischen Rentenversicherungsträger und des Renten Service.

In Deutschland sind im Verhältnis zu Serbien folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Servicetelefon 0800 1000 48015
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.drv-bayernsued.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Servicetelefon 0800 1000 48070
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.drv-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Servicetelefon 0800 1000 48080
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Die Renten in das Ausland werden gezahlt über:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin
Telefon 0221 5692-777
Telefax 0221 5692-778
Internet www.rentenservice.de

In Serbien sind folgende Versicherungsträger für Sie da:

Republikfond Belgrad:

Republički fond za penzijsko
i invalidsko osiguranje
Dr Aleksandra Kostića 9
11000 BEOGRAD
SERBIEN
Internet www.pio.rs

Provinzfonds Novi Sad:

Pokrajinski fond za penzijsko
i invalidsko osiguranje

Žitni trg 3

21000 NOVI SAD

SERBIEN

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.